

§ 83 W-LWKG Befragung der Kammerzugehörigen

W-LWKG - Wiener Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

Anordnung und Durchführung der Befragung

- (1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer für Wien kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.
- (2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen § 41 Abs. 1).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at